

# Kaminfegerweisung (KFW) Ausgabe 01/2021



# Inhaltsverzeichnis

1	Praambel	3
2	Kaminfegermeister	3
3	Kaminfeger	9
3	rummoyor	
4	Konzession	4
4.1	Konzessions- und Aufsichtsbehörde	4
4.2	Erteilung der Konzession	
4.3	Pflichten des Konzessionsinhabers	5
4.4	Missachtung der Pflichten für Konzessionsinhaber	6
5	Qualitätskontrollen	6
6	Sicherheitstechnische Wartung	
6.1	Intervalle	
6.2	Reinigung	
6.3	Kontrollen	
6.4	Mängelbericht	
6.5	Mängelbehebung in der Eigenverantwortung	
6.6 6.7	Meldung nicht behobener Mängel an die GVB	
6.8	Ausbrennen von Abgasanlagen (gewollte Russbrände) Kostenträger bei Kamin- und Russbränden	
0.0	Kosteriliager bei Kariiir- und Kusspranderi	10
7	Inkrafttreten	11
Anh	nang 1	11
Rech	htliche Grundlagen	11
Weitere Informationen und Dokumente zum Thema		
Kont	takt	11
Anh	nang 2	11
Arbeitshilfe Schwarze Feuerschau, Ausgabe 01/2021		

# 1 Präambel

Die Gebäudeversicherung Bern (GVB) erlässt gestützt auf Art. 41 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG; BSG 871.11), Art. 14 - 25 der Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 (FFV; BSG 871.111) sowie der Leistungsvereinbarung nach Art. 25a FFV zwischen der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion Bern und der GVB die nachstehende Weisung.

# 2 Kaminfegermeister

Für die Ausübung der Berufstätigkeit eines konzessionierten Kaminfegermeisters ist eine Konzession der GVB erforderlich (Art. 14 Abs. 1 FFV).

Voraussetzung für eine Konzession ist unter anderem der Ausweis der bestandenen eidgenössischen Meisterprüfung.

Die GVB kann im Rahmen von Art. 69 der Berufsbildungsverordnung (BBV; SR 412.101) weitere gleichwertige Zeugnisse und Ausweise anerkennen (Art. 15 Abs. 2 FFV); dies als Folge der europäischen Harmonisierung bzw. der gegenseitigen Anerkennung von Ausbildungszeugnissen.

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von ausländischen Diplomen in Bezug auf das eidgenössische Diplom als Kaminfegermeister erfolgt durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

Der Nachweis über die Gleichwertigkeit muss vom Gesuchsteller erbracht werden.

# 3 Kaminfeger

Konzessionierte Kaminfegermeister dürfen für die Kontrollen und Reinigungen von Feuerungs- und Abgasanlagen nur Mitarbeiter mit bestandener eidgenössischer Kaminfegerlehrabschlussprüfung beauftragen.

Bei ausländischen Diplomen oder Ausweisen ist eine Anerkennung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) gemäss Art. 69 BBV erforderlich.

Der Nachweis über die Gleichwertigkeit muss vom Kaminfeger, bzw. vom Konzessionsinhaber erbracht werden.

# 4 Konzession

#### 4.1 Konzessions- und Aufsichtsbehörde

Konzessions- und Aufsichtsbehörde über die Kaminfeger ist die GVB.

# 4.2 Erteilung der Konzession

Die GVB erteilt auf Gesuch eine Konzession zur Ausübung der Berufstätigkeit als Kaminfeger (Art. 41 Abs. 1 FFG; Art. 14, Art. 15 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 1 FFV).

Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession sind:

- eidgenössisches Kaminfegermeisterdiplom (Art. 15 Abs. 1 lit. a FFV)
- Wohnsitzbescheinigung (Art. 15 Abs. 1 lit. b FFV)
- einwandfreier Strafregisterauszug (Art. 15 Abs. 1 lit. c FFV)
- Handlungsfähigkeitszeugnis (Art. 15 Abs. 1 lit. d FFV)
- Auszug aus dem Handelsregister (Art. 15 Abs. 1 lit. e FFV)
- Betreibungsregisterauszug (Art. 15 Abs. 1 lit. f FFV)
- Nachweis über eine Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Millionen Franken (Art. 15 Abs. 1 lit. g FFV)
- Selbstdeklaration Qualitätsanforderungen an Kaminfegerbetriebe im Kanton Bern der GVB (Art. 15 Abs. 1 lit. h und i FFV)
- Gewähr für die einwandfreie Berufsausübung (Art. 17 Abs. 1 FFV). Dies bietet wer
  - a) über einen guten Ruf verfügt,
  - b) ausreichende Kenntnisse der geltenden Brandschutzvorschriften nachweisen kann,
  - c) den Betrieb zweckmässig, umweltgerecht und gemäss dem aktuellen Stand der Technik organisiert.

Nachweise über die Gleichwertigkeit von ausländischen Diplomen in Bezug auf das eidgenössische Kaminfegermeisterdiplom muss vom Gesuchsteller gegenüber der GVB erbracht werden.

Die Konzession wird erteilt, wenn die eingereichten Unterlagen gemäss Ziffer 4.2 zusammen mit dem Gesuch für die Konzession bei der GVB schriftlich eingereicht wurden und die Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession erfüllt sind.

Wer ausserhalb des Kantons als Kaminfeger in einem Monopolsystem tätig ist, erhält keine Konzession (Art. 11 Abs. 3 FFG).

Die Konzession ist gültig solange die Konzessionsvoraussetzungen erfüllt sind.

Zur Sicherstellung, dass die Konzessionsvoraussetzungen erfüllt sind, muss der Konzessionsinhaber der GVB periodisch die «Selbstdeklaration Qualitätsanforderungen an Kaminfegerbetriebe im Kanton Bern» einreichen.

Zusätzlich zur Selbstdeklaration kann die GVB jederzeit weitere Unterlagen wie beispielsweise Ausbildungsnachweise oder Bestätigungen zu den Angaben in der Selbstdeklaration einfordern.

Die Selbstdeklaration muss erstmals zum Gesuch für die Konzession und dann jährlich per 30. September eingereicht werden.

## 4.3 Pflichten des Konzessionsinhabers

Dem Konzessionsinhaber obliegen namentlich folgende Pflichten:

- a) Kontrolle- und Reinigung von Feuerungs- und Abgasanlagen
  - Fachtechnisch einwandfreie Kontrolle und Reinigung unter Einhaltung der Normen (Vorschriften, Erläuterungen und Richtlinien) gemäss Anhang 1 und der technischen Merkblätter von Kaminfeger Schweiz.
  - Mit Kontrollen und Reinigungen von Feuerungs- und Abgasanlagen darf er nur Mitarbeiter mit bestandener eidgenössischer Kaminfegerlehrabschlussprüfung beauftragen.
  - Er trägt die Verantwortung für die Arbeiten der ihm fachlich unterstellten Personen und gewährleistet deren Aus- und Weiterbildung.
  - Die Kontroll- und Reinigungsarbeiten sind durch den Kaminfeger mit Datum und Unterschrift im Service-Heft der Feuerungsanlage, sofern es anlagebedingt vorhanden ist, einzutragen.
  - Anlässlich der Kontrolle und Reinigung muss sich der Kaminfeger vergewissern, dass die Feuerungs- und Abgasanlage sowie der Aufstellungsraum und die Brennstofflagerung den Brandschutzvorschriften entspricht (Schwarze Feuerschau).
  - Mängel, schadhafte oder feuergefährliche Feuerungs- und Abgasanlagen sind durch den Kaminfeger im Service-Heft der Feuerungsanlage, sofern es anlagebedingt vorhanden ist, zu vermerken und dem Gebäudeeigentümer/-nutzer zu melden.
  - Zum besseren Verständnis ergänzt der Kaminfeger jeden Mangel mit einem Behebungsvorschlag und setzt eine angemessene Frist.
  - Nicht fristgerecht behobene M\u00e4ngel m\u00fcssen an f\u00fcr die feuerschutztechnische Aufsicht zust\u00e4ndigen Stelle nach Artikel 12 FFV gemeldet werden.
  - Je Gemeinde muss eine Kontrolle über festgestellte Mängel geführt werden.

Die Mängelkontrollen müssen laufend aktualisiert werden und der GVB auf Anfrage jederzeit vorgelegt werden können.

## b) Aus- und Weiterbildung

Damit die Konzessionsinhaber sowie die ihm fachlich unterstellten Personen mit der technischen Entwicklung Schritt halten und ihre Kontroll- und Reinigungsarbeiten fachgerecht verrichten können, ist eine permanente Aus- und Weiterbildung erforderlich. Auf Verlangen der GVB müssen die Ausbildungsnachweise vorgelegt werden können.

Neben dem Berner Kaminfegermeisterverband (BKV) sind Kaminfeger Schweiz sowie die Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) und die Gebäudeversicherung Bern (GVB) anerkannt. Über die Anerkennung weiterer Fachinstitutionen bzw. von diesen angebotenen Aus- oder Weiterbildungen entscheidet die GVB.

# c) Pflichten als Arbeitgeber

Die Konzessionsinhaber haben ihre Pflichten als Arbeitgeber nach Obligationenrecht (OR; SR 220), Arbeitsgesetzgebung, Lehrlingsbildung sowie Sozialversicherungsrecht korrekt zu erfüllen. Insbesondere sind die Sozialleistungen fristgerecht bei den entsprechenden Einrichtungen einzuzahlen.

Die GVB wacht über die Einhaltung der Pflichten für Konzessionsinhaber. Sie kann jederzeit Kontrollen durchführen und zweckdienliche Unterlagen (z. B. Mängelkontrolle, Belege betreffend Einzahlung der Sozialleistungen u. a.) verlangen. Angeforderte Unterlagen sind der GVB unverzüglich einzureichen.

Hat die GVB begründete Zweifel, dass der Gesundheitszustand des Konzessionsinhabers eine pflichtgemässe Erfüllung der Aufgaben als konzessionierter Kaminfeger erlaubt, kann sie diesbezüglich eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.

## 4.4 Missachtung der Pflichten für Konzessionsinhaber (Art. 17a FFV)

Ein konzessionierter Kaminfeger übt seinen Beruf nicht einwandfrei aus, wenn er

- a) keine Gewähr mehr dafür bietet,
- b) die Konzessionsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt,
- c) die Konzessionsvoraussetzungen wiederholt verletzt.

Bei einer Zuwiderhandlung kann die GVB

- a) eine Verwarnung erteilen,
- b) die Konzession einschränken,
- c) die Konzession bei groben Konzessionsverletzungen widerrufen.

# 5 Qualitätskontrollen

Die GVB ist berechtigt, jederzeit Qualitätskontrollen und Audits durchzuführen. Sie kann zu diesem Zwecke u. a. prüfen, ob

- Reinigungen bei allen Feuerungs- und Abgasanlagen, welche durch den Kaminfegerbetrieb erfolgten, fachgerecht ausgeführt wurden,
- allfällige Mängel entsprechend dokumentiert sind,
- die Kaminfegerweisung eingehalten und umgesetzt wird,
- die Voraussetzungen für die Konzession erfüllt sind.

# 6 Sicherheitstechnische Wartung

Die sicherheitstechnische Wartung von Feuerungs- und Abgasanlagen verfolgt das Schutzziel des sicheren und konformen Betriebs dieser Anlagen. Es gelten folgende Regelungen.

#### 6.1 Intervalle

In der Regel empfiehlt der Hersteller den Reinigungsturnus. Dieser wird vom Kaminfeger bis zu einer Erstbeurteilung übernommen. Die momentanen Erfahrungswerte ergeben Intervalle für Kleinanlagen gemäss dem Merkblatt «Empfehlungen für Kontrolle und Reinigung» von Kaminfeger Schweiz. In der Praxis können diese Reinigungsintervalle abweichen, da sie auch von Faktoren wie Leistung, Einsatzdauer, Betriebsstunden sowie Pflege und Unterhalt der Anlage beeinflusst werden. Der Kaminfeger legt aufgrund seiner fundierten Ausbildung mit dem Eigentümer beziehungsweise Nutzer der Feuerungsaggregate einen individuellen Kontroll- und Reinigungsturnus fest.

# 6.2 Reinigung

Die Reinigung von Komponenten einer Feuerungs- oder Abgasanlage ist nötig, wenn

- der Kaminfeger bei der Kontrolle Rückstände und Verschmutzungen feststellt, die die Sicherheit und Effizienz der Anlage beeinträchtigen können, und/oder
- eine optische Kontrolle nicht möglich ist.

Der Kaminfeger hat jene Reinigungsmethode anzuwenden, die dem Stand der Technik entspricht und unter den gegebenen Umständen eine effiziente Reinigung gewährleistet.

# 6.3 Kontrollen<sup>1</sup>

Kaminfeger müssen die nachstehenden Komponenten der Feuerungs- und Abgasanlage (lit. a bis lit. e) kontrollieren und offensichtliche Mängel im Rahmen einer Sichtkontrolle rapportieren ("Schwarze Feuerschau").

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Kontrolle unterliegend sind M\u00e4ngel, bei welchen davon auszugehen ist, dass diese erst nach erfolgter Bauabnahme (durch den Feueraufseher der Gemeinde bzw. der GVB) und nach der letzten durchgef\u00fchrten Kontrolle des Kaminfegers bewusst oder unbewusst und im Rahmen der Nutzung und des Betriebs der Feuerungs- und Abgasanlage entstanden sind. M\u00e4ngel gelten dann als offensichtlich, wenn diese im Zuge der Kontroll- und Reinigungsarbeiten im Bereich des Heizungs- und Aufstellungsraums des Feuerungsaggregats oder der Abgasanlage augenf\u00e4llig sind.

Der im Rahmen der Sichtkontrolle festgestellte IST-Zustand entspricht somit ganz offensichtlich nicht dem SOLL-Zustand (fehlende Konformität und / oder verletzte Brandschutzvorschriften). Ein offensichtlicher Mangel ist ohne Messgeräte und weiterführende Abklärungen des Kaminfegers ohne weiteres als solcher zu erkennen. Die Sichtkontrolle und die Rapportierung von offensichtlichen Mängeln erfolgt innerhalb dem Leistungsumfang der Konzession.

Nicht unter die Schwarze Feuerschau fallen Mängel welche:

a) ausserhalb der vorangehenden Erläuterung liegen

b) Wenn davon ausgegangen werden muss, dass keine Bauabnahme stattgefunden hat und offensichtliche Mängel bestehen Diese sind schriftlich der zuständigen Behörde und der GVB zu melden.

# a) Heizungs- und Aufstellungsräume für Feuerungsaggregate

- Nutzung und Zugänglichkeit
- Brandabschnittsbildung, Bauart und Ausbau
- Unterlagsplatte, Vorbelag, Rückwand
- Brennstofflager und -menge

# b) Brennstoffe

- Abstände zu Feuerungsaggregat
- Entsorgung von Asche

# c) Feuerungsaggregate

- Zugänglichkeit
- Sicherheitsabstände
- Sicherheitseinrichtungen
- Abgasführende Teile
- Intervalle zwischen Reinigungen
- Verbrennungsrückstände und Ablagerungen
- Frischluftzufuhr

# d) Abgasanlagen und Verbindungsrohre

- Schacht, Ummauerung
- Sicherheitsabstände
- Intervalle zwischen Reinigungen
- Verbrennungsrückstände und Ablagerungen
- Dichtigkeit
- Reinigungsöffnungen
- Abgasventilatoren
- Mess- und Sicherheitseinrichtungen
- Zubehör

# e) Kondensatführende Teile

- Ableitung
- Rückstände

# 6.4 Mängelbericht

Damit die Mängel dem Objekt klar zugeordnet werden können, muss der Mängelrapport folgende Angaben enthalten:

- Name der Kontaktperson (Kunde)
- Liegenschaftsadresse
- Eigentümer
- Mangel
- Festgelegte Frist, sofern die Behebung nicht in Eigenverantwortung angezeigt wird

Der Mängelbericht kann dem Kunden mit der Quittung abgegeben oder der Rechnung beigelegt werden.

# 6.5 Mängelbehebung in der Eigenverantwortung

Die Mängel werden hinsichtlich ihrer Gefährdung beurteilt. Mängel können je nach Gefährdung dem Eigentümer ohne Frist angezeigt werden und müssen durch den Eigentümer in Eigenverantwortung behoben werden.

# 6.6 Meldung nicht behobener Mängel an die GVB

Werden Mängel nach erfolgter Mahnung nicht behoben, müssen diese der GVB gemeldet werden. Die Meldung erfolgt mit dem Formular «Mängel Schwarze Feuerschau». Eine Kopie des Mängelrapportes nach Ziffer 6.4 und der Mahnung muss der Meldung beigelegt werden.

# 6.7 Ausbrennen von Abgasanlagen (gewollte Russbrände)

## Vorgehen beim Ausbrennen von Abgasanlagen

Abgasanlagen sind, wenn möglich, am Morgen auszubrennen.

Mit der Arbeit darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Schutzmassnahmen und Vorkehrungen getroffen sind.

# Vorkehrungen und Schutzmassnahmen

## vor dem Ausbrennen

- Der zuständige Feuerwehrkommandant muss frühzeitig über Ort und Zeitpunkt des Ausbrennens von Abgasanlagen informiert werden.
- Der Besitzer muss frühzeitig aufgefordert werden, auf der ganzen Länge der Abgasanlage (insbesondere in Estrichen oder auf Heubühnen) sämtliches brennbares Material um die Abgasanlage herum zu entfernen.
- Der Kaminfeger untersucht die gesamte Abgasanlage auf ihren baulichen Zustand.
- Dachluken, Fenster und Öffnungen, Türen und Tore im betroffenen Gebäude und in unmittelbaren Nachbarschaft sind zu schliessen.
- Schindeldächer sind gut zu benetzen.

- Elektrische Stromfreileitungen in der N\u00e4he der Kaminausm\u00fcndung sind durch den Netzverteiler resp. Energielieferanten spannungsfrei zu setzen und entsprechend zu isolieren.
- Auf jedem Geschoss ist mindestens ein geeignetes Löschgerät (Handfeuerlöscher, Eimer- oder Kübelspritze) bereitzustellen.
- Der Boden vor den Russtüren ist mit geeigneten Massnahmen zu schützen.

#### nach dem Ausbrennen

- Die Stellen, an denen die Abgasanlage durch Balkenböden oder -decken und durch andere Holzteile führt, müssen über mehrere Stunden nach Glutnestern und Wärme- oder Hitzestauungen abgesucht werden.
- Nach den Ausbrenn- und Reinigungsarbeiten prüft der Kaminfeger die Abgasanlage genau, zum Beispiel durch Ausspiegeln oder mit einer Rohrleitungs- und Wärmebildkamera.

# 6.8 Kostenträger bei Kamin- und Russbränden

# Ausbrennen von Abgasanlagen

Der gewollte Russbrand stellt eine spezielle Art der Reinigung der Abgasanlage dar und gilt daher grundsätzlich als Gebäudeunterhalt. Die Reinigungskosten des Kaminfegers hat der Anlageeigentümer zu tragen.

Folgende Kosten können bei der Gebäudeversicherung Bern (GVB) geltend gemacht werden (Schadenanmeldung):

- Gebäudeschäden (z. B. Abgasanlage, Dach), die durch das Ausbrennen entstanden sind
- Einsatz des Kaminfegers zur Unterstützung der Feuerwehr im Falle einer Brandeskalation

# Russbrand

Folgende Kosten können bei der Gebäudeversicherung Bern (GVB) geltend gemacht werden (Schadenanmeldung):

- Gebäudeschäden, welche durch den Russbrand verursacht werden.
- Kaminfegereinsatz für die Brandbekämpfung bei einem Brandereignis zur Unterstützung der Feuerwehr; nach Aufgebot durch die Feuerwehr.

Der Aufwand für eine nachträgliche Reinigung der Abgasanlage nach einem Russbrand ist dem Anlageeigentümer zu verrechnen (Unterhalt).

# 7 Inkrafttreten

Die Kaminfegerweisung tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

# Anhang 1

# Rechtliche Grundlagen

- VKF Brandschutznorm 2015
- VKF Brandschutzvorschriften 2015
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)

#### Weitere Informationen und Dokumente zum Thema

- <u>www.gvb.ch/kaminfeger</u> oder <u>www.gvb.ch//fachbereich-kaminfeger</u>
- Brandschutzmerkblatt "Reinigung und Kontrolle von Feuerungs- und Abgasanlagen" der GVB
- <u>«Empfehlungen für Kontrolle und Reinigung»</u> von Kaminfeger Schweiz

# Kontakt

- <u>kaminfeger@gvb.ch</u> oder Hotline 0800 666 999
- www.kaminfeger-be.ch.

# Anhang 2

# Arbeitshilfe Schwarze Feuerschau, Ausgabe 01/2021

Alle erwähnten Dokumente finden Sie auf www.gvb.ch/brandschutzdokumente.

Zur besseren Verständlichkeit wird im Text bei Personenbezeichnungen eine neutrale oder die männliche Geschlechtsform verwendet. Selbstverständlich sind in jedem Fall Frauen und Männer gemeint.